

**DE**

**REM 31/00**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20-8-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 20-8-2001**

**zur Feststellung, dass ein bestimmter Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben  
unzulässig ist**

**(Antrag des Königreichs Dänemark)**

**(REM 31/00)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 20-8-2001**

**zur Feststellung, dass ein bestimmter Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben  
unzulässig ist**

**(Antrag des Königreichs Dänemark)**

**(REM 31/00)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>3</sup>, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 13. November 2000, bei der Kommission eingegangen am 17. November 2000, hat das Königreich Dänemark die Kommission ersucht zu entscheiden, ob es unter folgenden Umständen nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gerechtfertigt ist, die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Ein dänischer Hersteller, im Folgenden "der Beteiligte", hat über mehrere Jahre lang im Verfahren der aktiven Veredelung/Zollrückvergütung Einzelteile für die Herstellung von Hörgeräten eingeführt. Auf Anraten der zuständigen Zollverwaltung beantragte er 1997 die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung im Rahmen des Verfahrens der besonderen Verwendung, um die Teile, die er bisher aufgrund seiner AV-Bewilligung/Zollrückvergütung eingeführt hatte, künftig zum Zollsatz 0 einführen zu können. Der Beteiligte erhielt die beantragte Bewilligung der besonderen Verwendung am 31. Juli 1997, und zwar mit unmittelbarer Wirkung.
- (3) Am 25. August 1997 beantragte der Beteiligte wiederum auf Anraten der Zollbehörden die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung im Rahmen des Verfahrens der besonderen Verwendung mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 1995. Dem Antrag wurde stattgegeben, so dass die Zollverwaltung am 28. August 1997 die besagte Bewilligung mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 1995 erteilte. Aufgrund dieser Bewilligung wurden die vom Einführer vom 1. Januar 1995 bis 31. Juli 1997 entrichteten Zölle in Höhe von 1.820.010 DKK erstattet.
- (4) Nach einer Umstrukturierung der dänischen Verwaltung stellte die neue zuständige Zollbehörde im Rahmen einer Nachprüfung fest, dass die Einfuhrbewilligung im Rahmen des Verfahrens der besonderen Verwendung mit Rückwirkung erteilt worden war, obwohl eine solche Rückwirkung rechtlich nicht zulässig ist. Deshalb forderten die zuständigen dänischen Behörden die irrtümlich erstatteten Abgaben in Höhe von insgesamt 1.820.010 DKK nach, und dieser Betrag ist nunmehr Gegenstand eines Antrags auf neuerliche Erstattung.

- (5) Da die geltenden Zollbestimmungen keine Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Einfuhrbewilligung im Rahmen des Verfahrens der besonderen Verwendung bieten, haben die zuständigen dänischen Behörden die von ihnen am 28. August 1997 zu Unrecht erteilte Bewilligung am 10. Juli 2000 aufgehoben.
- (6) Gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hat der Beteiligte angegeben, dass er die der Kommission von den dänischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (7) Mit Schreiben vom 23. März 2001 forderte die Kommission von den dänischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese Auskünfte wurden übermittelt mit Schreiben vom 20. April 2001, das selbigen Tags bei der Kommission einging. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 24. März bis zum 20. April 2001 ausgesetzt.
- (8) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 15. Juni 2001 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkodexausschusses "Fachbereich Allgemeine Zollregelung/Erstattung" zur Prüfung dieses Falls zusammengetreten.
- (9) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können die Einfuhrabgaben auch in anderen Fällen als denen der Artikel 236, 237 und 238 erstattet oder erlassen werden, wenn sie sich aus Umständen ergeben, die weder betrügerische Absicht noch grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen lassen.
- (10) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird eine den Beteiligten begünstigende Entscheidung in anderen Fällen als denen des Artikels 8 der genannten Verordnung widerrufen oder geändert, wenn eine oder mehrere der für ihren Erlass geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt sind.
- (11) Der Widerruf der Entscheidung wird am Tag ihrer Mitteilung wirksam. Im vorliegenden Fall wurde der Widerruf folglich am 10. Juli 2000 wirksam. Daher ist festzustellen, dass die vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Juli 1997 getätigten Einfuhren im Rahmen einer zu der Zeit noch uneingeschränkt gültigen Bewilligung erfolgt sind.

- (12) Daraus erfolgt, dass in diesem Fall keine Zollschuld entstanden ist.
- (13) Einer Entscheidung der zuständigen dänischen Behörden, gemäß Artikel 236 der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren, steht demnach nichts entgegen.
- (14) Da für die vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Juli 1997 getätigten Einfuhren keine Zollschuld entstanden ist, ist der hier vorliegende Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben unzulässig -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von 1.820.010 DKK, der am 13. November 2000 vom Königreich Dänemark gestellt wurde, ist unzulässig.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20-8-2001

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*